

Protokollauszug vom

25.02.2026

Stadtkanzlei:

Gebundenerklärung von 50 000 Franken für die Beauftragung einer externen Anwaltskanzlei für die Durchführung der Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur zu Lasten Globalkredit Produktegruppe Behörden und Stadtkanzlei

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/212

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausgaben für die Beauftragung einer externen Anwaltskanzlei für die Durchführung der Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur im Betrag von rund 50 000 Franken werden gestützt auf den Parlamentsbeschluss vom 8. Dezember 2025 (Parl-Nr.: 2025.126) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Stadtkanzlei und Behörden belastet.
2. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 28. November 2025 reichten mehrere Parlamentsmitglieder gemeinsam die dringliche Motion betr. Auftrag zur Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge des Personals der Stadt Winterthur (PK-VO) ein. Am 8. Dezember 2025 erklärte das Parlament mit 57:0 Stimmen die Motion als erheblich und setzte dem Stadtrat eine Bearbeitungsfrist bis Ende August 2026. Innerhalb dieser Frist muss ein vollständiger Revisionsentwurf mitsamt erläuterndem Bericht und eine Regulierungsfolgenabschätzung vorliegen. In der Parlamentsdebatte hielt der Stadtpräsident bereits fest, dass diese Frist in Anbetracht der Komplexität und des Umfangs kaum einzuhalten sein wird.

2. Projekt

Aufgrund des engen Zeitrahmens hat sich bereits eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Stadtpräsidenten konstituiert und schon zweimal getroffen. Sie setzt sich neben dem Stadtpräsidenten aus dem Präsidenten der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) Mattia Mandaglio, dem Geschäftsführer der PKSW Stephan Keller, dem Stadtschreiber Ansgar Simon und dem Rechtskonsulten Marcel Wendelspiess zusammen. Vervollständigt wird die Arbeitsgruppe mit einem externen Rechtsanwalt und einem Pensionskassenexperten. Letztere zeichnen sich für die Erarbeitung der Unterlagen (unter anderem Zeitplan, Normkonzept, Revisionsentwurf, Weisung und Folgenabschätzung) verantwortlich. Die Kosten für den Pensionskassenexperten werden von der PKSW getragen, diejenigen für den Rechtsanwalt muss hingegen die Stadt übernehmen.

Beim Rechtsanwalt handelt es sich um einen ausgewiesenen Fachanwalt im Bereich der beruflichen Vorsorge. Er kennt die Stadt und die PKSW aus einem früheren Verfahren und braucht somit keine längere Einarbeitungszeit. Er verfügt neben den ausgezeichneten Kenntnissen in diesem Bereich auch über Regulierungserfahrung.

3. Kosten

Die Höhe der Kosten basiert auf einer Aufwandschätzung des Rechtsanwalts und scheint plausibel. Die Kosten konnten nicht ordentlich budgetiert werden, da der Parlamentsbeschluss vom 8. Dezember 2025 nach der Budgetierung erfolgte.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn der Globalkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch Beschluss des zuständigen Organs

Mit der dringlichen Motion besteht ein Auftrag des Stadtparlaments innert acht Monaten die Pensionskassenverordnung total zu revidieren, die Stiftungsurkunde mit der Verordnung zu harmonisieren und die Statuten der alten Pensionskasse aufzuheben resp. in die Stiftungsurkunde zu integrieren.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Frage nach der örtlichen Gebundenheit stellt sich vorliegend nicht, da ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden muss.

Sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Der Beizug der beiden Experten ist aus folgenden Gründen zwingend: Innerhalb der Verwaltung verfügt niemand über ausreichende sozial- und stiftungsrechtliche Kompetenzen sowie Ressourcen, um innert der kurzen Frist die Verordnung total revidieren zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass das Parlament mit der Erheblicherklärung einen umfangreichen Mindestkatalog an

Forderungen verknüpft hat, welcher verschiedene Bereiche des Sozial-, Stiftungs- und Gemeinrechts betreffen. Angesichts der Komplexität des Geschäfts und der kurzen Frist gepaart mit dem Umstand, dass das Parlament explizit eine externe rechtliche Qualitätssicherung verlangt, ist eine Mandatierung von externen Experten unumgänglich. Zumal das enge zeitliche Korsett den verwaltungsinternen Aufbau des entsprechenden Know-How nicht zulässt.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG Behörden und Stadtkanzlei zu belasten.

4.5 Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor gemäss Artikel 17 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

In Anbetracht der Ausgabenhöhe und den Umstand, dass im Rahmen der Budgetierung nicht mit diesem Geschäft gerechnet werden konnte, kann die Stadtkanzlei die Ausgaben nicht über den bewilligten Globalkredit finanzieren.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG Behörden und Stadtkanzlei deshalb berechtigt, den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

Beilage:

1. Offerte/Mandatsvertrag vom 3. Februar 2026